

**MERKBLATT****Photovoltaikanlagen & Balkonkraftwerke**

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen oder Balkonkraftwerken handelt es sich grundsätzlich um verfahrensfreie Vorhaben gemäß dem Anhang zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO). Bei Sonderbauten nach § 38 LBO können sich jedoch erhöhte Anforderungen zur Sicherstellung der Schutzziele nach § 15 LBO ergeben.

Vor Installation derartiger Anlagen müssen folgende Punkte geprüft werden:

Genehmigung beachten

- Werden durch die Installation brandschutztechnische Belange in der Baugenehmigung in irgendeiner Form eingeschränkt?

Rettungswege

- Wird der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr (tragbare Leitern oder Hubrettungsfahrzeug) sichergestellt, darf dieser durch die Installation nicht beeinträchtigt werden.
- Rettungswege dürfen nicht über die PV-Module geführt werden.

Einschränkung brandschutztechnische Infrastruktur

- Bei der Anordnung von PV-Anlagen an Wand- und Dachflächen ist darauf zu achten, dass Brandabschnitte nicht durch die einzelnen Module oder Anlagenbauteile überbrückt werden.
- Rauch- und Wärmeabzüge dürfen in ihrer Wirksamkeit durch PV-Module nicht eingeschränkt werden.

DC-Trennschalter

- Bei Photovoltaikanlagen ist mindestens ein DC-Trennschalter einzubauen, sodass es Einsatzkräften möglich ist, die Leitungsstrecke zwischen PV-Modulen und dem Gebäudeinneren zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn durch bauliche Installationsmaßnahmen ausgeschlossen wird, dass nicht freischaltbare DC-Leitungen Einsatzkräfte gefährden.
- Der Trennschalter muss möglichst nahe an den Modulen angebracht sein. Die Fernauslösung muss bei Gebäuden: der Gebäudeklasse 1 bis 2 im Bereich des Elektro-Hausanschlusses; der Gebäudeklasse 3 bis 5 in unmittelbarer Nähe zum Hauptzugang der Feuerwehr; mit Brandmeldeanlage am Feuerwehrintormationszentrum angebracht werden.
- Die Auslösestelle ist als Druckknopfmelder – goldgelb (RAL 1004) – auszuführen und entsprechend zu beschriften.
- Auf das Vorhandensein einer Photovoltaikanlage sowie die Möglichkeiten zur Abschaltung ist im Feuerwehrplan (wenn vorhanden) hinzuweisen.

Anzeigen einer PV-Anlage bei der Feuerwehr

- Sie müssen Ihre neu errichtete Photovoltaikanlage oder Balkonkraftwerk nicht bei der Feuerwehr anmelden oder anzeigen lassen.

Weitere Informationen erhalten Sie von Errichter-Firmen für Photovoltaikanlagen oder von einem Fachplaner für Brandschutz.